ZBB 2004, 421

WpHG §§ 31, 32, 37a; BGB §§ 195, 852 a. F., § 823 Abs. 2, § 826; EGBGB Art. 229 § 6 Abs. 3

Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen fehlerhafter Anlageberatung

LG Hamburg, Urt. v. 16.04.2004 – 318 O 34/03, NJW 2004, 2757

Leitsätze:

1. Die §§ 31 ff WpHG sind als Schutzgesetze i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB anzusehen, da sie trotz ihres dogmatisch ambivalenten Status neben der Wahrung allgemeiner Belange jedenfalls auch den Schutz der Anleger als Verbraucher bzw. Privatpersonen bezwecken.

2. Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung gegenüber Wertpapierdienstleistungsunternehmen unterliegen jedenfalls dann nicht der dreijährigen Verjährungsfrist gemäß § 37a WpHG, wenn sie wegen zumindest bedingt vorsätzlicher Verstöße i. S. d. §§ 826 oder 823 Abs. 2 BGB geltend gemacht werden, da insoweit der Gesetzgeber die Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht für schutzwürdig erachtet hat, und sie in diesen Fällen auch nicht schutzwürdig sind. Vielmehr richtet sich die Verjährung derartiger Ansprüche gemäß Art. 229 §§ 5, 6 Abs. 3 EGBGB nach § 852 BGB a. F. Folglich beginnt die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB a. F. für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung wegen unzureichender Beratung bzw. Aufklärung über die Risiken von Wertpapiergeschäften nicht zu laufen, bevor der Zedent die Umstände kennt, aus denen sich die Aufklärungspflicht ergibt.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG